

REGLEMENT UNO 2019

Berufliche Vorsorge nach L-GAV



Begriffe

A Allgemeine Bestimmungen

1	Einleitung	4
2	Anschluss des Arbeitgebers	5
3	Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung	9
4	AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn	13
5	Altersguthaben und Altersgutschriften	15

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

6	Auszahlung von Leistungen	18
7	Anpassung der Renten	20
8	Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen	20

C Leistungen

9	Altersleistungen	23
10	Invalidenleistungen	28
11	Hinterlassenenleistungen	30
12	Austrittsleistung	35
13	Wohneigentumsförderung	36
14	Scheidung oder Auflösung Partnerschaft	38

D Finanzierung

15	Beitragspflicht	41
16	Finanzielles Gleichgewicht	42

E Informations-, Melde- und Schweigepflichten

17	Pflichten der GastroSocial Pensionskasse	43
18	Pflichten des Arbeitgebers	44
19	Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten	45

F Schlussbestimmungen

20	Rechtspflege	47
21	Lücken im Reglement	47
22	Änderungen und Inkrafttreten	48

In diesem Reglement wird zur Vereinfachung jeweils die männliche Form verwendet. Wir weisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau darauf hin, dass selbstverständlich die weibliche Form immer mit eingeschlossen ist.

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
Alter	Das massgebende Alter für die Berechnung der Beiträge und Altersgutschriften ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
Altersguthaben/-kapital	Individuelles Alterskonto des Versicherten/Rentenberechtigten
Altersgutschrift	Jährliche Gutschriften auf das Alterskonto, deren Prozentsatz im Vorsorgeplan festgelegt ist.
Altersleistung	Altersrente und/oder Alterskapital
Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Arbeitsunfähigkeit	Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit und dadurch bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung (z.B. bei Stellenwechsel)
Einkauf	Möglichkeit von freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit und Fälligkeit von Altersleistungen; kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sein.
Rentenumwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe bezogen auf das Altersguthaben
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge, den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität
Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt.
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen
Vorsorgeplan	Übersicht über die mit der GastroSocial Pensionskasse vereinbarten Leistungen und Beiträge
Vorsorgevertrag	Vorsorgeverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer/Selbstständigerwerbenden und der GastroSocial Pensionskasse
Wohneigentumsförderung	Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

	1	Einleitung
Rechtliche Grundlagen	1.1	Die Gemeinschaftsstiftung «GastroSocial Pensionskasse» (nachstehend GastroSocial Pensionskasse genannt) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Aarau.
Zweck	1.2	Die GastroSocial Pensionskasse bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Organisation und Verwaltung	1.3	
	1.3.1	Die Verwaltung der Stiftung und der Vollzug dieses Reglements obliegen dem Stiftungsrat. Dieser kann Kompetenzen generell oder im Einzelfall, unter Vorbehalt eines Widerrufrechts, an den Ausschuss oder an die Geschäftsführung übertragen.
	1.3.2	Die Organisation der GastroSocial Pensionskasse, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind im Organisationsstatut und Anlageregulativ festgelegt.
L-GAV und BVG	1.4	Die GastroSocial Pensionskasse gewährt die im Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (nachfolgend L-GAV genannt) aufgeführten Vorsorgeleistungen für die dem L-GAV unterstehenden Arbeitnehmenden. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall garantiert.
Vorsorgeplan	1.5	
	1.5.1	Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden allgemeine Anwendung. Die mit dem angeschlossenen Arbeitgeber vereinbarten Leistungen und Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

	1.5.2	Wählt der Arbeitgeber mehrere Vorsorgepläne, so muss er nach objektiven Kriterien Personengruppen für die Aufnahmeberechtigung in die Zusatzversicherung bestimmen.
	1.5.3	Basierend auf diesem Reglement werden 6 Standard-Vorsorgepläne angeboten, welche jederzeit eingesehen oder auf Anfrage zugestellt werden können. Einzel- und Kettenbetriebe mit einer jährlichen AHV-Bruttolohnsumme ab CHF 3 Millionen können in Vereinbarung mit der GastroSocial Pensionskasse individuelle Vorsorgepläne definieren. Der Beitragssatz wird in diesem Fall angepasst.
Teil- oder Gesamtliquidation	1.6	Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement festgehalten. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.
	2	Anschluss des Arbeitgebers
Angeschlossene Arbeitgeber	2.1	Angeschlossen werden Mitglieder von GastroSuisse. Die GastroSocial Pensionskasse behält sich das Recht vor, einen Arbeitgeber nicht aufzunehmen. Dies namentlich dann, wenn der Arbeitgeber im Rahmen eines früheren Anschlusses der GastroSocial Pensionskasse unter Verletzung seiner Pflichten Schaden zugefügt hat oder bei schlechter Bonität. Für Nichtmitglieder von GastroSuisse, welche jedoch dem L-GAV unterstellt sind, kann die GastroSocial Pensionskasse über eine Aufnahme entscheiden.
Anschlussvereinbarung	2.2	Ein Arbeitgeber kann sich mit einer schriftlichen Anschlussvereinbarung der GastroSocial Pensionskasse anschliessen. Die Beiträge und Leistungen gehen aus diesem Reglement und dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor.

Rentenbezüger werden nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Ebenso werden arbeitsunfähige/teilinvalide Personen, bei denen die Invalidität bzw. deren Erhöhung nach Anschluss eintritt, indes auf eine Ursache zurückgeht, die vor Anschluss eingetreten ist, oder bei Eintritt der Invalidität bzw. deren Erhöhung rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor Anschluss, nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Art. 2.6.3 Reglement und 2.7 Reglement finden analoge Anwendung.

Auflösung der Anschlussvereinbarung

2.3
2.3.1

- Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung liegt vor,
- a) wenn der Arbeitgeber oder die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung schriftlich kündigt,
 - b) wenn die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung nach Art. 18.3 Reglement auflöst,
 - c) wenn der Arbeitgeber in Liquidation oder Konkurs ist, oder
 - d) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers auf einen anderen, nicht der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Rechtsträger übertragen wird bzw. mit einem solchen fusioniert.

2.3.2 Bei Kündigung der Mitgliedschaft von GastroSuisse kann die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende Kalenderjahr auflösen.

2.3.3 Führt die Auflösung einer Anschlussvereinbarung zu einer Teilliquidation im Sinn von Art. 53d BVG, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Teilliquidationsreglement.

Kündigung der Anschlussvereinbarung

2.4
2.4.1

Die Anschlussvereinbarung kann frühestens nach der vereinbarten Dauer (vorbehalten bleibt die Kündigungsmöglichkeit nach Art. 2.3.2 Reglement) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (vorbehältlich Art. 18.3 Reglement). Bei Kündigung seitens des angeschlossenen Arbeitgebers ist dieser verpflichtet, das Einverständnis des Personals einzuholen.

2.4.2

Die Kündigung des Arbeitgebers ist nur gültig, wenn die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung schriftlich bis zum 30. November des Kündigungsjahres bestätigt, dass sie die laufenden und latent vorhandenen Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt und die erworbenen Rechte der Versicherten und der Rentenbezüger nicht geschmälert werden.

Folgen der Auflösung

2.5

Im Fall einer Auflösung der Anschlussvereinbarung überweist die GastroSocial Pensionskasse der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, allfällige Vorsorgekapitalien der Rentner nach Art. 2.6 Reglement sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven des Arbeitgebers. Ein allfällig geschuldeter Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins.

Folgen für Rentenbezüger

2.6
2.6.1

Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung tritt die GastroSocial Pensionskasse die laufenden und latenten Rentenbezüger an die neue Vorsorgeeinrichtung ab. Die GastroSocial Pensionskasse überträgt die Vorsorgekapitalien an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2.6.2

Bei gekürzten Rentenleistungen erfolgt die Berechnung der Vorsorgekapitalien auf der Basis der gekürzten Rentenleistungen. Massgebend für die Höhe der abzurechnenden Invaliditätsleistungen ist die effektiv ausgerichtete und allenfalls um die Leistungskoordination gekürzte Rente zum Abrechnungszeitpunkt (Art. 2.8 Reglement).

2.6.3 Die Geburt eines Kindes nach Vertragsauflösung gilt als neues Ereignis, für das die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Ausnahme: Stirbt der Versicherte vor Vertragsauflösung und hat die Hinterlassene zum Zeitpunkt seines Todes ein Kind erwartet (Nasciturus), ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

**Folgen für
Leistungsfälle**

2.7
2.7.1 Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bereits teilinvaliden Person aus gleicher Ursache vor der Vertragsauflösung, ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig und wickelt den Fall bis zu diesem Zeitpunkt ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad oder kommt es zu einem Wiederaufleben der Invalidität (nach Einstellung der Invalidenrente) nach Vertragsauflösung (Zeitpunkt der Erhöhung bei der IV), ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig. Die GastroSocial Pensionskasse trifft keine Nachschusspflicht.

2.7.2 Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund einer neuen Ursache vor der Vertragsauflösung ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei ihr versichert war.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung wickelt den Fall bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer neuen Ursache nach der Vertragsauflösung ein und führt diese zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrads, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei der neuen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

**Abrechnungs-
zeitpunkt
bei Vertrags-
auflösung**

2.8

2.8.1 Der Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt als Abrechnungszeitpunkt.

2.8.2 Bei im Zeitpunkt der Vertragsauflösung arbeitsunfähigen, einschliesslich rückwirkend invalidisierten Personen wird der Abrechnungszeitpunkt über das Datum der Vertragsauflösung hinaus aufgeschoben bis zum Zeitpunkt, in dem alle notwendigen Angaben für die Leistungsabwicklung und Berechnung feststehen.

3 Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung

Aufnahme

3.1 In die Versicherung werden unter Vorbehalt von Art. 3.2 Reglement alle Arbeitnehmenden aufgenommen, deren AHV-pflichtiger Bruttolohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan erreicht.

**Ausnahmen
von der
Aufnahme**

3.2

- 3.2.1** Nicht zum Kreis der versicherten Personen gehören:
- a) Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben oder von der GastroSocial Pensionskasse Altersleistungen beziehen.
 - b) Arbeitnehmende, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt, in dem sie aufgenommen werden sollten, im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.

3.2.2 Folgende Personenkreise werden aufgenommen, sofern sie vom Arbeitgeber freiwillig versichert werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinn von Art. 1f BVV 2 ist vom Arbeitgeber einzuhalten:

- a) Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt. Für Bezüger einer Rente der IV wird die Eintrittsschwelle gemäss Gesetz angepasst.
- b) Arbeitnehmende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- c) Arbeitnehmende mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag (vorbehalten bleibt Art. 1k BVV 2).

Beginn der Versicherung

- 3.3** Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Gesundheitsprüfung

- 3.4**
3.4.1 Übersteigt der zu versichernde AHV-pflichtige Bruttolohn den gemäss Vorsorgeplan definierten Betrag und/oder bei Erhöhung der Risikoleistungen, kann die GastroSocial Pensionskasse die Aufnahme in die weitergehende Vorsorge oder die Leistungserhöhungen von einer Gesundheitserklärung oder ärztlichen Untersuchung und allenfalls einer weitergehenden Risikoprüfung abhängig machen. Die GastroSocial Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Die GastroSocial Pensionskasse kann die Aufnahme einzelner Arbeitnehmenden mit erhöhtem Gesundheitsrisiko in die höheren Leistungen ablehnen. In diesem Fall gelten die Leistungen und Beiträge gemäss Vorsorgeplan Uno Basis.
- 3.4.2** Bei Anordnung einer Gesundheitsprüfung nach Art. 3.4.1 Reglement erfolgt der Vorsorgeschutz provisorisch im Sinn von Art. 3.4.9 Reglement.

- 3.4.3** Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch die Ablehnung oder die definitive Aufnahme abgelöst. Der definitive Vorsorgeschutz beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung der GastroSocial Pensionskasse. Wird die Aufnahme abgelehnt, werden damit zusammenhängende und allenfalls bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.
- 3.4.4** Bringt die GastroSocial Pensionskasse rückwirkend auf das Eintrittsdatum in die Versicherung bzw. auf das Datum der Erhöhung der versicherten Leistungen einen gesundheitlichen Vorbehalt an, teilt sie diesen dem Versicherten innerhalb von 2 Monaten ab
- a) Eingang der vollständig ausgefüllten Unterlagen oder sofern notwendig Eingang der Empfehlungen des Vertrauensarztes der GastroSocial Pensionskasse oder,
 - b) dem Zeitpunkt, zu dem die GastroSocial Pensionskasse mit Sicherheit Kenntnis über die Verletzung der Anzeigepflicht hat, d.h., sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht, mit.
- 3.4.5** Der gesundheitliche Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre angebracht werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Gesundheitsvorbehalts für die gleiche Ursache wird angerechnet.
- 3.4.6** Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die Invaliden- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis gekürzt.
- 3.4.7** Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert.

- 3.4.8** Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig, so ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen gestützt auf Art. 6 VVG zu verweigern oder einen Vorbehalt nachträglich anzubringen sowie die höheren Leistungen zu kündigen bzw. abzulehnen. In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VVG beträgt die Frist zur Kündigung 6 Monate. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG aber in jedem Fall erbracht.
- 3.4.9** Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Erreichen der Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan zur Durchführung einer Gesundheits- bzw. Risikoprüfung bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis bzw. die Leistungen nach bisherigem Umfang, erbracht.
- 3.5**
Ende der Versicherung
- 3.5.1** Die Versicherung des Arbeitnehmenden endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird (ausgenommen Art. 3.2.2 lit. a Reglement).
- 3.5.2** In Abweichung zu Art. 3.5.1 Reglement endet bei Saisonanstellungen die Versicherung mit dem jeweiligen Saisonende, auch wenn das Arbeitsverhältnis mit Blick auf die nächste Saison bestehen bleibt (vorbehalten bleibt Art. 15.6 Reglement, unbezahlter Arbeitsunterbruch).
- 3.5.3** Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Arbeitsunterbruch ist gemäss Art. 15.6 Reglement möglich.

4 AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn

- AHV-pflichtiger Lohn**
- 4.1**
- 4.1.1** Der zu meldende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn oder dem beim Stellenantritt vereinbarten AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- 4.1.2** Bezieht eine versicherte Person bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.
- Ist die versicherte Person bei mehreren bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern angestellt, so kann bei Vorliegen der Zustimmung der versicherten Person, aller Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse der Gesamtlohn über einen Arbeitgeber berücksichtigt werden. Dieser Arbeitgeber trägt die Melde- und Beitragspflicht über sämtliche Löhne.
- Versicherter Lohn**
- 4.2** Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan umschrieben.
- Massgebender Lohn**
- 4.3**
- 4.3.1** Massgebender Lohn für die Anwendung der Koordinationsvorschriften:
- a) Durchschnittslohn der letzten 12 Monaten vor Eintreten der Arbeitsunfähigkeit für die Berechnung der Leistungen sowie Altersgutschriften bei Invalidität sowie Leistungen im Todesfall
- Gehört die versicherte Person bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit weniger als 12 Monate der GastroSocial Pensionskasse an, so gilt für die Berechnung der (während der Anstellungsperiode und auf ein Jahr hochgerechnete) effektiv erzielte Lohn. In begründeten Fällen kann auf

den vertraglich vereinbarten Jahreslohn abgestellt werden. Bezieht sie bei einem nicht bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.

b) gemeldeter Monatslohn für die Berechnung der Beiträge

4.3.2 Eine Lohnerhöhung von über CHF 500.– pro Monat während der in Art. 4.3.1 Reglement genannten Periode wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die GastroSocial Pensionskasse davon abweichen.

Lohn-meldungen

4.4 Der massgebende Lohn wird erstmals bei Aufnahme rückwirkend aufgrund der Meldung des Arbeitgebers festgelegt. Ist ein Vorsorgefall eingetreten, werden nachfolgende Lohnmeldungen nicht mehr berücksichtigt und für die Berechnung der Leistungen auf den letzten gemeldeten Lohn abgestellt.

Versicherter Lohn bei Pensen-reduktionen nach Alter 58

4.5
4.5.1 Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns beantragen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

4.5.2 Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu tragen. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der GastroSocial Pensionskasse überwiesen. Der Arbeitgeber kann sich bei den Beiträgen auf dem hypothetischen Lohn beteiligen.

4.5.3 Die Koordination gemäss Art. 8.1 Reglement erfolgt auf 90 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weitergeführten Lohns.

Herabsetzung versicherter Lohn

4.6 Sinkt der AHV-pflichtige Bruttolohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn Gültigkeit. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohns schriftlich beantragen.

Versicherter Lohn bei Teilinvalidität

4.7 Bei Teilinvaliden wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohns entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei gelten die gesetzlichen Grenzbeträge gemäss Art. 4 BVV 2.

5 Altersguthaben und Altersgutschriften

Altersguthaben

5.1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften (deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht mindestens den Altersgutschriften nach BVG),
- b) den eingebrachten Austrittsleistungen,
- c) den freiwilligen Einkaufssummen,
- d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
- e) allfälligen weiteren Einlagen,
- f) Zinsgutschriften,
- g) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,

- h) zzgl. allfällige Rückzahlungen von Bezügen für Wohneigentum.

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort zinswirksam; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

Zinssatz**5.2**

5.2.1 Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Projektionszinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen.

5.2.2 Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben von am 31. Dezember des Rechnungsjahres aktiv Versicherten verzinst werden.

Eingebrachte Austrittsleistungen**5.3**

5.3.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen akzeptiert und dem Alterskonto gutgeschrieben. Darüber hinausgehende Austrittsleistungen können nicht in die GastroSocial Pensionskasse eingebracht werden.

5.3.2 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden bei der Pensionierung nur bis zur ersten Auszahlung der Altersleistung entgegengenommen.

Freiwillige Einkäufe**5.4****5.4.1**

Freiwillige Einkäufe werden dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben. Diese dürfen jedoch die Summe der verzinnten Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan, in Prozent des koordinierten Lohns zum Zeitpunkt der Einzahlung des Einkaufsbetrags, für die Zeit zwischen dem Beginn des Sparprozesses und dem Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich dem Kontostand zum Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen. Solche Einkäufe werden Austrittsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Einkäufe können bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgen. Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf finanziell beteiligen. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5.4.2

Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Art. 9.4.3 Reglement geregelt.

5.4.3

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

Beginn und Ende von Rentenzahlungen	6 Auszahlung von Leistungen
	6.1
	6.1.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht am Ersten des Monats nach Erreichen des tatsächlichen Rücktrittsalters.
	<p>Der Anspruch auf eine Alterskinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.</p> <p>Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch für eine Alterskinderrente am Ersten des Monats nach der Geburt.</p>
	6.1.2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod. Nimmt der Waise die Ausbildung erst später auf, so entsteht der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.
	6.1.3 Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV.
	<p>Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch im Ausbildungsmonat.</p> <p>Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch im Geburtsmonat.</p>

Auszahlungszeitpunkt	6.1.4 Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens am Ersten des Monats nach Wegfall der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (so namentlich Taggelder der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung) oder nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente fällig.
Geringfügige Kapitalabfindung	6.1.5 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Anspruchsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen dieses Reglements wegfällt.
Fälligkeit von Kapitalleistungen	6.2 Unter Vorbehalt von Art. 6.3 Reglement und Art. 14.5 Reglement werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vorschüssigen Raten vierteljährlich ausbezahlt.
Verzugszins	6.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehe- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen an die GastroSocial Pensionskasse.
	6.4 Kapitalleistungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig. Vor Entstehung des Anspruchs kann die Fälligkeit nicht eintreten.
	6.5 Für Renten- sowie Kapitalleistungen gilt ein Verzugszinssatz in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Rückerstattung 6.6

6.6.1 Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der Gastro-Social Pensionskasse mit weiteren Leistungen verrechnet werden.

6.6.2 Überobligatorische Leistungen können auch ohne Verletzung einer Meldepflicht zurückgefordert werden.

7 Anpassung der Renten

Gesetzliche Anpassung

7.1 Hinterlassenenrenten und Invalidenleistungen, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nach den gesetzlichen Vorschriften und auf Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung angepasst. Für die Teuerungsanpassung nach dem Rücktrittsalter gilt Art. 7.2 Reglement sinngemäss.

Reglementarische Anpassung

7.2 Die Altersrenten und Alterskinderrenten können auf Beschluss des Stiftungsrats der Teuerung angepasst werden.

8 Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen

Maximales Ersatzeinkommen

8.1 Die Risikoleistungen der GastroSocial Pensionskasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV. Abweichungen sind von der versicherten Person sowie von der Vorsorgeeinrichtung zu substantiieren.

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Anrechenbare Einkünfte 8.2

8.2.1 Anrechenbar sind alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen), vor allem:

- a) Leistungen der AHV, IV, UV oder MV
- b) Leistungen anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen
- c) Kapitalabfindungen und ähnliche Leistungen
- d) Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken- oder Arbeitslosentaggelder)
- e) Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen
- f) Leistungen eines haftpflichtigen Dritten
- g) ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil

8.2.2 Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

8.2.3 Die Einkünfte der überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Gastro-Social Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

- Periodische Überprüfung** **8.3**
- 8.3.1** Der Leistungsberechtigte hat der GastroSocial Pensionskasse unaufgefordert und umgehend über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.
- 8.3.2** Die GastroSocial Pensionskasse kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen. Dabei wird der mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet.
- Pensionskassenregress** **8.4**
- Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die GastroSocial Pensionskasse zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein. Für den überobligatorischen Bereich kann die GastroSocial Pensionskasse verlangen, dass ihr die versicherte Person Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe ihrer Leistungen abtritt.

9 Altersleistungen

- Ordentliche Pensionierung** **9.1**
- 9.1.1** Die versicherte Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente infolge Pensionierung. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz).
- 9.1.2** Der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Männer 65/Frauen 64) für den obligatorischen Teil beträgt 6.8 % und für den überobligatorischen Teil 6.5 %.
- Option auf Alterskapital** **9.2**
- Auf Verlangen der versicherten Person kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Es gelten die nachstehenden Bedingungen:
- Der Antrag für den Kapitalbezug ist schriftlich bis 30 Tage nach dem tatsächlichen Rücktritt bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen, in jedem Fall aber vor der ersten Rentenzahlung.
 - Ein Teilkapitalbezug des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft. Der Teilkapitalbezug muss mindestens CHF 10'000.– betragen.
 - Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehepartner oder eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners muss beglaubigt sein. Kann die versicherte Person die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

- d) Bei Bezug von Invalidenleistungen von der GastroSocial Pensionskasse bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist eine Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform nicht mehr zulässig (Ausnahme Art. 6.3 Reglement).
- e) Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- f) Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse. Bei teilweiser Auszahlung in Kapitalform werden die Ansprüche entsprechend gekürzt.

**Teil-
pensionierung**

9.3

9.3.1

Eine versicherte Person kann sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

9.3.2

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.

9.3.3

Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1bis FZG.

9.3.4

Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.

9.3.5

Wird nach erfolgter Teilpensionierung der Beschäftigungsgrad wieder erhöht, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die Altersleistungen im Umfang des erhöhten Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Teilpensionierung rückgängig zu machen.

9.3.6

Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.

9.3.7

Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt Art. 9.2 Reglement.

9.3.8

Einkäufe sind im Umfang des verbleibenden Beschäftigungsgrads weiterhin möglich.

**Vorzeitige
Pensionierung**

9.4

9.4.1

Gibt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber innerhalb von maximal 5 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter dauernd auf und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden keine Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, kann sie vorzeitige Altersleistungen beantragen.

9.4.2

Bei vorzeitiger Pensionierung bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter reduziert sich der Umwandlungssatz um 0.2 % pro vorbezogenem Jahr. War die versicherte Person unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe tätig, wird auf dem obligatorischen BVG-Altersguthaben keine Kürzung vorgenommen.

- 9.4.3** Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind. Bei Einkauf infolge vorzeitiger Pensionierung erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen.
- 9.4.4** Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im ordentlichen Rücktrittsalter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert.
- 9.4.5** Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Hat die versicherte Person das Leistungsziel bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung um mehr als 5% überschritten, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben. Ein allfälliger Überschuss zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verfällt zu Gunsten der GastroSocial Pensionskasse.
- 9.4.6** Wird nach der vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die vorbezogenen Altersleistungen im Umfang des neuen Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Pensionierung rückgängig zu machen.

- Aufgeschobene Pensionierung 9.5**
- 9.5.1** Auf Verlangen des Versicherten kann die Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, aufgeschoben werden. Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der GastroSocial Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorliegen.
- 9.5.2** Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2%.
- 9.5.3** Die versicherte Person darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin versicherten Lohn im Verhältnis zum vorher versicherten Lohn entspricht.
- 9.5.4** Die Pflicht zur Entrichtung der Sparbeiträge gemäss Art. 15 Reglement bleibt weiterhin bestehen.
- 9.5.5** Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Wird der Versicherte (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, die gesamte Altersleistung fällig.
- Im Todesfall berechnen sich die Partnerrente (Art. 11.3.1 Reglement) sowie die Waisenrente (Art. 11.6 Reglement) auf der Basis der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan definiert.
- Alterskinderrenten 9.6**
- 9.6.1** Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.
- 9.6.2** Die Höhe der Alterskinderrente entspricht der Alterskinderrente gemäss BVG.

10 Invalidenleistungen

Anspruch

10.1

10.1.1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der GastroSocial Pensionskasse versichert waren.

10.1.2 Die Invalidenleistungen werden im ordentlichen Rücktrittsalter durch Altersleistungen abgelöst, welche mindestens den BVG-Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entsprechen.

10.1.3 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person die Invalidität durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen.

10.1.4 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert.

10.1.5 Bei Strafvollzug werden die Leistungen sistiert.

Höhe

10.2 Die versicherten Invalidenleistungen sind im Vorsorgeplan definiert.

Invaliditätsgrad

10.3 Ist die versicherte Person im Sinn der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 % invalid, werden Voll- oder Teilinvalidenleistungen in der Regel entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 40 %	keine Rente	keine Beitragsbefreiung
40 – 49 %	Viertelrente	25 %
50 – 59 %	halbe Rente	50 %
60 – 69 %	Dreiviertelrente	75 %
70 % und mehr	volle Rente	100 %

Beitragsbefreiung

10.4 Während des Bezugs einer Invalidenrente wird das Altersguthaben aufgrund des massgebenden Lohns gemäss Art. 4.3.1 lit. a Reglement bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die GastroSocial Pensionskasse geäufnet und wie bei einem aktiv Versicherten verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 10.3 Reglement.

Alterskonto bei Teilinvalidität

10.5 Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch gemäss Art. 10.3 Reglement in einen aktiven und passiven Teil aufgeteilt.

Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Art. 10.4 Reglement wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

Invalidenkinderrenten

10.6 10.6.1

Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Der Anspruch auf Invalidenkinder-

renten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt.

- 10.6.2** Die Höhe der Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

11 Hinterlassenenleistungen

Bestimmungen für Ehepartner und eingetragene Partner

11.1

- 11.1.1** Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Bestimmungen nur der Ehepartner erwähnt.

- 11.1.2** Der geschiedene Ehepartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehepartner im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der GastroSocial Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehepartner, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

Bestimmungen 11.2

für den unverheirateten Lebenspartner

- 11.2.1** Anspruchsberechtigt ist der zu Lebzeiten gemeldete Lebenspartner, sofern die Partner ununterbrochen mindestens 5 Jahre im selben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) gelebt haben oder der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.

- 11.2.2** Der Lebenspartner kann nur gemeldet werden, wenn dieser sowie die versicherte Person nicht verheiratet ist oder nicht im Sinn des Partnerschaftsgesetzes eingetragen ist. Lebenspartner dürfen nicht miteinander verwandt sein. Der Lebenspartner kann ausschliesslich mit dem bei der GastroSocial Pensionskasse zu beziehenden Formular angemeldet werden.

Gemeinsame Bestimmungen 11.3

für Ehe- und Lebenspartner

- 11.3.1** Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall einer versicherten oder rentenberechtigten Person Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) kumuliert.

- 11.3.2** Die Höhe der Partnerrente wird im Vorsorgeplan definiert.

- 11.3.3** Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Altersleistung, werden die im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, abzüglich die im Zeitpunkt des Todes ausstehenden Bezüge für Wohneigentumsförderung sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, im Todesfall an den Ehe- oder Lebenspartner gemäss Art. 11.2 Reglement ausbezahlt.

- 11.3.4** Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit der Wiederverheiratung resp. dem Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft (bei welcher ein

Anspruch auf Partnerrente gemäss Reglement besteht) oder mit dem Tod des Empfängers der Partnerrente.

- 11.3.5** Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags nach Art. 11.4.3 lit. a Reglement, mindestens aber im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.
- 11.3.6** Wird keine Waisenrente fällig und ist der anspruchsberechtigte Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5 %. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.
- 11.3.7** Beginnt die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Partnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20 % und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20 %. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Partnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.
- 11.3.8** Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen.

Todesfallkapital 11.4

11.4.1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

11.4.2 Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:

Gruppe 1

- a) Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern vom Versicherten zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht wurde, bei Fehlen

Gruppe 2

- b) die Kinder der verstorbenen Person, bei Fehlen
c) die Eltern.

11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht:

- a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenleistungen, wenn Begünstigte gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;
- b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der freiwilligen Einkäufe, wenn Begünstigte gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.

Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.

11.4.4 Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe 2 (Art. 11.4.2 Reglement) abändern. Bei mehreren begünstigten Personen innerhalb der Gruppe 1 oder Gruppe 2 kann die versicherte Person deren einzelne Anteile schriftlich festlegen, andernfalls eine Aufteilung nach Köpfen erfolgt. Massgebend ist dabei die letzte der GastroSocial Pensionskasse eingereichte Mitteilung.

11.4.5 Anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 Reglement müssen ihren Anspruch innert 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes schriftlich bei der GastroSocial Pensionskasse geltend machen, andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Nach Ablauf dieser Frist ist die GastroSocial Pensionskasse mit befreiender Wirkung berechtigt, das Todesfallkapital an die ihr bekannten anspruchsberechtigten Personen auszu zahlen.

**Zusätzliches
Todesfallkapital**

11.5

11.5.1 Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, sind der Ehepartner, der eingetragene Partner oder ein allenfalls gemeldeter Partner (Art. 11.2 Reglement) anspruchsberechtigt.

11.5.2 Bei Fehlen von Personen gemäss Art. 11.5.1 Reglement sind die Personen gemäss Art. 11.4.2 Reglement in gleicher Reihenfolge anspruchsberechtigt. Eine allfällige Mitteilung gemäss Art. 11.4.4 Reglement gilt auch für das zusätzliche Todesfallkapital.

11.5.3 Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

Waisenrenten

11.6

11.6.1 Die Kinder der verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zu ihrem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.

11.6.2 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

12 Austrittsleistung

Anspruch

12.1 Versicherte, welche aus der GastroSocial Pensionskasse austreten, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird nach Meldung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Höhe

12.2 Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 und 17 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

**Rückzahlungs-
pflicht**

12.3 Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Im Umfang des nicht gedeckten Rückerstattungsbetrags, wird die jährliche reglementarische Partnerrente um 4.5 %, die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % und die jährliche reglementarische Invalidenrente um 6.5 % der ausgiebliebenen Rückerstattung gekürzt.

Barauszahlung

12.4

12.4.1 In folgenden Fällen wird die Austrittsleistung auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt:

- a) Wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in einem Staat der EU oder EFTA der Sozialversicherungspflicht unterstellt ist (gilt nicht für überobligatorische Freizügigkeitsguthaben) oder nicht ins Fürstentum Liechtenstein zieht.
- b) Wenn sie im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr untersteht. Die Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- c) Wenn die Austrittsleistung weniger als einen persönlichen Jahresbeitrag beträgt.

- 12.4.2** Die GastroSocial Pensionskasse bestimmt, wie der Nachweis für den Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung zu erbringen ist. Bei Verheirateten oder Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zudem die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.
- Wechsel des Arbeitgebers** **12.5** Geht die ausgetretene, versicherte Person ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ein, bleibt sie weiterhin bei der GastroSocial Pensionskasse versichert gemäss Vorsorgeplan des neuen Arbeitgebers.
- Erhaltung Vorsorgeschutz** **12.6** Ist weder eine Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung noch eine Barauszahlung möglich, wird der Vorsorgeschutz beitragsfrei bei der GastroSocial Pensionskasse aufrechterhalten. Dies in der Höhe der verzinnten Austrittsleistung, einer jährlichen Invalidenrente von 6.8% des Altersguthabens oder eines Todesfallkapitals nach Art. 11.4 Reglement, sofern keine andere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Die GastroSocial Pensionskasse kann hierfür Kontoführungsgebühren von CHF 5.– pro Jahr verlangen. Die versicherte Person kann auch die Überweisung des Anspruchs auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.
- Nachdeckung bei Austritt** **12.7** Die bei Austritt versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zu Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert.
- 13 Wohneigentumsförderung**
- Verpfändung** **13.1** Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann gemäss Art. 13.3 Reglement für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfändet werden.

- Vorbezug** **13.2**
- 13.2.1** Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag gemäss Art. 13.3 Reglement sowie nach Massgabe von Art. 30c BVG für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden, sofern der Anspruch mindestens CHF 20'000.– beträgt und mindestens in dieser Höhe bezogen wird. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.
- 13.2.2** Bei vollständig zurückbezahltem Vorbezug kann ein neuer Vorbezug auch vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäss Art. 13.2.1 Reglement getätigt werden.
- Grundsatz** **13.3** Der Betrag für Verpfändung und Vorbezug ist bis zum 50. Geburtstag auf die Austrittsleistung (Art. 12 Reglement) beschränkt. Nach dem 50. Geburtstag entspricht er höchstens der Austrittsleistung, auf welche die versicherte Person im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder 50% der aktuellen Austrittsleistung.
- Wirkung des Vorbezugs** **13.4**
- 13.4.1** Bei einem Vorbezug werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer vorherigen Vorsorgeeinrichtung getätigt wurden.
- 13.4.2** Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5% des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5% des Vorbezugs gekürzt.
- 13.4.3** Die GastroSocial Pensionskasse vermittelt eine Versicherung zur Wiederversicherung der entstandenen Deckungslücke.
- Prioritätenordnung** **13.5** Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die GastroSocial Pensionskasse legt im Rahmen der Gesetzgebung eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Kosten **13.6** Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–.

Fälligkeit **13.7** Die GastroSocial Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

14 Scheidung oder Auflösung Partnerschaft

Gesetzliche Grundlagen **14.1** Für Versicherte und Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen einen Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor. Über die Art und Höhe der Übertragung entscheidet der Richter. Auf Anfrage erstellt die GastroSocial Pensionskasse die gesetzeskonformen Berechnungen zuhanden des Versicherten und/oder des Gerichts.

Verbuchung **14.2** Aus Scheidung zugesprochene Austrittsleistungen oder Renten werden in dem Verhältnis dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben, in dem sie dem verpflichteten Ehepartner/Partner belastet wurden. Dasselbe gilt bei der Belastung infolge scheidungsrechtlicher Auszahlungen.

Wiedereinkauf **14.3**
14.3.1 Aktiv versicherte Personen haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

14.3.2 Bezüger von Invalidenrenten haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung (Art. 124 Abs. 1 ZGB) in das weitergeführte Altersguthaben einzukaufen. Die Bestimmungen über den freiwilligen Einkauf (Art. 5.4 Reglement) gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Kürzung der Leistungen

14.4

14.4.1 Tritt bei der versicherten Person während eines laufenden Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die GastroSocial Pensionskasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.2 Bezieht eine versicherte Person eine Invalidenrente und erreicht sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter, kürzt die GastroSocial Pensionskasse die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.3 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend zu tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben

die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert. Die BVG-Invalidenrente wird jedoch im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens entsprechend des Betrags der Austrittsleistung gekürzt.

- 14.4.4** Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterskinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse aus.

Auszahlung eines zugesprochenen Rentenanteils

- 14.5** Die beim Vorsorgeausgleich durch Scheidung zu übertragende Austrittsleistung wird an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Der zu übertragende Rententeil wird nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Partners überwiesen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Gestützt auf Art. 22e FZG kann die Rente bar ausbezahlt werden.

Die Übertragung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB erfolgt in Rentenform. Auf Gesuch hin erfolgt die Übertragung in Kapitalform.

15 Beitragspflicht

Beginn und Ende

- 15.1** Die Beitragspflicht für aktiv Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die GastroSocial Pensionskasse und dauert bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Für arbeitsunfähige Versicherte gilt die Beitragspflicht gemäss Art. 15.2 Reglement.

Arbeitsunfähigkeit

- 15.2**
15.2.1 Die versicherte Person wird nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Ab Bezug einer Invalidenrente richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement.

- 15.2.2** Die GastroSocial Pensionskasse führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns beitragsfrei weiter.

Die Abstufung der Beitragsbefreiung erfolgt basierend auf dem Grad der Arbeitsunfähigkeit wie folgt:

Grad der Arbeitsunfähigkeit	beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 49 %	keine Beitragsbefreiung
50 – 69 %	50 %
70 – 100 %	100 %

Zahlungsmodus

- 15.3**
15.3.1 Die Beiträge werden monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich erhoben. Die Arbeitnehmerbeiträge werden vom Arbeitgeber von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.
- 15.3.2** Die GastroSocial Pensionskasse kann vom Arbeitgeber Akontozahlungen verlangen. Grundlage ist die auf der Anschlussvereinbarung angegebene Anzahl zu versichernde Personen oder die abgerechnete Vorjahreslohnsumme.

- Ordentliche Beiträge** **15.4** Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus Sparbeiträgen und Risikobeiträgen (Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten).
- Höhe** **15.5**
15.5.1 Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.
15.5.2 Die versicherte Person trägt maximal die Hälfte der Beiträge.
- Unbezahlter Arbeitsunterbruch** **15.6**
15.6.1 Voll arbeitsfähige Versicherte können mit Einwilligung des Arbeitgebers bei unbezahlttem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden. Für die Arbeitnehmenden werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.
- 15.6.2** Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.
- 16** **Finanzielles Gleichgewicht**
- Experte** **16.1** Die finanzielle Lage der GastroSocial Pensionskasse wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge überprüft.
- Finanzierung bei Unterdeckung** **16.2** Bei einer technischen Unterdeckung kann der Stiftungsrat angemessene Massnahmen zur Behebung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschliessen (z.B. Beitragserhöhungen, Zinssenkungen, Leistungskürzungen).

17 **Pflichten der GastroSocial Pensionskasse**

- Individuelles Vorsorgeverhältnis** **17.1**
17.1.1 Die Versicherten, der Arbeitgeber und die Rentenbezüger haben das Recht, sich bei der GastroSocial Pensionskasse jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.
17.1.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann die Versicherteninformationen unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes an die Adresse des Arbeitgebers zustellen.
- Periodische Informationen** **17.2**
17.2.1 Der Vorsorgeausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist, wird jährlich erstellt. Das Vorsorgeverhältnis wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der GastroSocial Pensionskasse angefordert werden.
17.2.2 Die GastroSocial Pensionskasse informiert die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation und Vermögenslage.
- Schweigepflicht** **17.3** Alle Personen mit Einsicht in die Daten der GastroSocial Pensionskasse sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.
- Haftung** **17.4** Für die Verbindlichkeiten der GastroSocial Pensionskasse haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.

18 Pflichten des Arbeitgebers

Meldepflicht

18.1

18.1.1 Der Arbeitgeber muss der GastroSocial Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.

18.1.2 Der Arbeitgeber reicht mindestens einmal jährlich die Lohndeklarationen ein. Bei Ausbleiben der verlangten Unterlagen ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, die bei der zuständigen Ausgleichkasse eingereichten Lohndeklarationen für die Beitragserhebung beizuziehen.

18.1.3 Insbesondere hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt zu melden, ab welchem gemäss Vorsorgeplan eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen ist (Art. 3.4.1 Reglement).

Versicherteninformationen

18.2 Der Arbeitgeber leitet alle Informationen der GastroSocial Pensionskasse, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die Versicherten weiter.

Sanktionen

18.3

18.3.1 Sofern der Arbeitgeber mit Beitragszahlungen in Verzug kommt oder verlangte Unterlagen nicht zeitgerecht oder unvollständig zustellt, kann ihm die GastroSocial Pensionskasse Gebühren und Verzugszinsen von 5 % (gemäss Art. 105 OR) verrechnen. In schwerwiegenden Fällen kann die GastroSocial Pensionskasse dem Arbeitgeber den Versicherungsschutz entziehen und ihn mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats aus der Stiftung ausschliessen.

18.3.2 Die Stiftung hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Vertrag zurückzutreten, falls bei Vertragsabschluss arbeitsunfähige Personen oder Leistungsfälle nicht gemeldet werden.

18.3.3 Die Gebühren gemäss Art. 18.3.1 Reglement setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mahnung	CHF 10.–
2. Mahnung	CHF 20.–
3. Mahnung	CHF 30.–
Betreibungsgebühren	CHF 50.–

Haftung

18.4 Missachtet der Arbeitgeber seine Pflichten gemäss diesem Reglement, BVG oder L-GAV oder erfüllt er diese mangelhaft, haftet er für den daraus entstandenen Schaden und übernimmt die Kosten der GastroSocial Pensionskasse für den zusätzlichen Aufwand.

19 Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten

19.1

Auskunfts-pflicht

19.1.1 Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der GastroSocial Pensionskasse alle für die Durchführung erforderlichen wahrheitsgetreuen Auskünfte unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Die GastroSocial Pensionskasse kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind. Ist die Prüfung des Anspruchs infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich, ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, nicht auf das Leistungsgesuch einzutreten.

Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- Die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse führen (Art. 8.2 Reglement)
- Die Änderung des Invaliditätsgrads bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person

- c) Der Tod eines Rentenbezügers
- d) Die Wiederverheiratung resp. das Eingehen einer neuen Partnerschaft bei Bezug einer Partnerrente
- e) Der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
- f) Der Wegzug ins Ausland

19.1.2 Versicherte Personen, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente haben, informieren die GastroSocial Pensionskasse über ihren Anspruch und nennen ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten geschiedenen Ehepartners/Partners.

19.1.3 Wechselt die versicherte Person, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente hat von der GastroSocial Pensionskasse zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung, so ist diese verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehepartners/Partners den Wechsel bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres mitzuteilen.

Medizinische Abklärungen

19.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann von den versicherten Personen verlangen, dass sie sich durch einen von der GastroSocial Pensionskasse bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Kommt die versicherte Person dieser Pflicht nicht nach, werden nur die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Uno Basis ausgerichtet.

Haftung

19.3 Die GastroSocial Pensionskasse lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab.

20 Rechtspflege

Originaltext

20.1 Für die Auslegung des Reglements ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

Streitigkeiten

20.2 Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Versicherten oder der anspruchsberechtigten Person andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

21 Lücken im Reglement

In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die GastroSocial Pensionskasse im Sinn des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten.

Die GastroSocial Pensionskasse kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

22 Änderungen und Inkrafttreten

- | | | |
|----------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderungen | 22.1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. |
| Inkrafttreten | 22.2 | Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen. |

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau
Fotografie: Adrian Ehrbar Photography, Umiken

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch und sind auf der Website gastrosocial.ch/download abrufbar.

Massgebend ist der deutsche Reglementstext.

© 2018, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Pensionskasse | Caisse de pension | Cassa pensione | Pension Fund

Postfach 2304 | 5001 Aarau | T 062 837 71 71

info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse